

Erleichterte Sicherung des Lebensunterhalts bei Nachzug thailändischer Stiefkinder

Wenn die Ausländerbehörde Berlin bis vor Kurzem noch den Nachzug von thailändischen Kindern zu ihren Müttern in binationaler Ehe finanziell erschwert hat, so ist nun eine Erleichterung eingetreten. Diese ist bislang zwar nur in einem Verfahren zur Prozesskostenhilfe des OVG Berlin-Brandenburg und somit nicht abschließend geklärt. Aus diesem Grund verweigert sich bislang die Berliner Ausländerbehörde diese Entscheidung. Nichtsdestotrotz ist die rechtliche Aussage des Gerichts von Bedeutung und argumentativ stark.

Bislang galt der deutsche Ehemann einer Thai, der für den Nachzug ihres Kindes aus einer früheren Beziehung finanziell garantieren wollte, noch als Dritter, also praktisch als „Fremder“. Für die Berechnung, ob ein Einkommen für eine finanzielle Garantie ausreicht, wurden dieselben strengen Maßstäbe benutzt, wie wenn ein Bekannter oder Nachbar dies tun würde. Es wurden die so genannten Pfändungsfreigrenzen herangezogen. Derjenige musste soviel Einkommen haben, dass er nicht nur sein eigenes – großzügig berechnetes - Existenzminimum sondern auch das des Kindes behalten würde, wenn es zu einer Pfändung seines Einkommens kommen würde.

Nunmehr hat die Ausländerbehörde Berlin für die Bonitätsprüfung bei nachziehenden Kindern die allgemeinen Berechnungsgrundsätze festgelegt. Das bedeutet, dass das Einkommen der thailändischen Mutter und des deutschen Stiefvaters als Familieneinkommen zusammen gerechnet werden, so als ob das nachziehende Kind ein leibliches wäre. Es müssen hierfür folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- es muss um den Kindernachzug (§§ 32- 35 AufenthG), also die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu einem personensorgeberechtigten ausländischen Elternteil gehen,
- dieser Elternteil muss mit einem ausländischen oder deutschen Ehegatten in familiärer ehelicher Lebensgemeinschaft leben,
- dieser Ehegatte/Stiefelternteil muss sich selbst bei der Behörde verpflichten.

Grund für diese eingetretene Besserstellung ist die Einsicht, dass Stiefkinder beim JobCenter leistungsrechtlich so gestellt sind, als ob sie Kinder des Stiefelternteils wären. Dies muss sich bei der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts im Aufenthaltsrecht zu Gunsten der Betroffenen auswirken.

Zusätzlich sei angemerkt, dass folgende Beträge bei der Berechnung vom Einkommen des Stiefvaters als Kindesunterhalt abzuziehen sind, wenn er minderjährige Kinder außerhalb des Familienhaushalts aus früheren Beziehungen hat:

- Für Kinder bis 5 Jahre: = 202,- €
- Für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren: = 245,- €
- Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren: = 288,- €

Auf eine Verpflichtungserklärung des Stiefelternteils ist natürlich dann zu verzichten, wenn der leibliche Elternteil bereits seinen Lebensunterhalt und den des nachziehenden Kindes aus eigener Erwerbstätigkeit sichern kann. Dabei kommt die Miete der ehelichen Wohnung nur anteilig zur Anrechnung.